

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1888
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/4830

Untertarifliche Bezahlung für GeschäftsführerInnenstellen in landesweiten Verbänden

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1888 vom 28.02.2012:

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drs. 4553) „Transparenz bei der Landesförderung von Verbänden“ geht hervor, dass Tarifangleichungen für GeschäftsführerInnenstellen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden können. Bei Beschäftigten der Betätigungsfelder SeniorInnen und Menschen mit Behinderungen wurden geringfügige tarifliche Anpassungen vorgenommen. Bei den Jugendverbänden wurden, wenn es die Haushaltsmittel im Landesjugendhilfeplan zuließen, Tarifangleichungen sukzessive für alle geförderten Stellen anerkannt und gefördert. Bei den Tarifbeschäftigten der Betätigungsfelder Frauen und Familie wurde 2010 eine Anpassung auf Grundlage der vom Ministerium der Finanzen mit Wirkung von 1.5.2008 geltenden Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte bei gleichzeitiger Absenkung des Landesanteils von 100 auf 80 Prozent vorgenommen.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, wie und ob die Verbände der Betätigungsfelder Frauen und Familie die fehlenden Landesmittel von 20% aus Eigenmitteln oder Drittmitteln finanzieren können?
2. Ist der Landesregierung ferner bekannt, dass dieses Vorgehen unweigerlich eine untertarifliche Bezahlung der GeschäftsführerInnen im Betätigungsfeld Frauen und Familie nach sich zieht?
3. Warum werden Tarifangleichungen in den verschiedenen Betätigungsfeldern unterschiedlich umgesetzt?
4. Wie begründet die Landesregierung die Einstufung der GeschäftsführerInnen der Betätigungsfelder Frauen und Familie in die Entgeltgruppe 9 TV-L?

Datum des Eingangs: 03.04.2012 / Ausgegeben: 09.04.2012

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei den GeschäftsführerInnen der Verbände und Vereine in den Bereichen Frauen und Familie handelt es sich nicht um Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Die Vergütung der GeschäftsführerInnen wird durch den Vorstand des jeweiligen Verbandes festgelegt und kann in Anlehnung an die Vergütung der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes erfolgen.

Die genannten Verbände können auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung ihrer frauen- und gleichstellungspolitischen sowie familienpolitischen Arbeit, für die ein erhebliches Landesinteresse gegeben sein muss, erhalten. Da es sich hierbei um freiwillige Leistungen des Landes handelt, besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Im Wege der Projektförderung werden Zuschüsse u. a. zu den förderfähigen Personalkosten gewährt. Bemessungsgrundlage hierfür ist die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte vom 01.05.2008 der Entgeltgruppe E 9 TV-L. Bewilligt werden können bis zu 80 % der Personaldurchschnittskosten der Entgeltgruppe E 9 TV-L. Dabei wird berücksichtigt, dass die Landeshaushaltsordnung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich eine Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks vorsieht. Eine Vollfinanzierung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Frage 1: Ist der Landesregierung bekannt, wie und ob die Verbände der Betätigungsfelder Frauen und Familie die fehlenden Landesmittel von 20 % aus Eigenmitteln oder Drittmitteln finanzieren können?

zu Frage 1:

Soweit die Verbände Eigen-, Dritt- oder andere öffentliche Fördermittel einsetzen, dienen diese zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung aus Landesmitteln erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Frage 2: Ist der Landesregierung ferner bekannt, dass dieses Vorgehen unweigerlich eine untertarifliche Bezahlung der GeschäftsführerInnen im Betätigungsfeld Frauen und Familie nach sich zieht?

zu Frage 2:

Die Verbände legen die Gehälter ihrer GeschäftsführerInnen selbst fest. Inwieweit eine untertarifliche Bezahlung erfolgt, ist nicht Prüfgegenstand der Bewilligungsbehörde. Vielmehr wird die Einhaltung des Besserstellungsverbotens gemäß Landeshaushaltsordnung geprüft. Das heißt, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen darf als Landesbedienstete mit vergleichbaren Tätigkeiten.

Frage 3: Warum werden Tarifangleichungen in den verschiedenen Betätigungsfeldern unterschiedlich umgesetzt?

zu Frage 3:

Die Erhöhung der Förderung in den verschiedenen Betätigungsfeldern ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Für die Bereiche Frauen und Familie standen die entsprechenden Haushaltsmittel nicht zur Verfügung.

Frage 4: Wie begründet die Landesregierung die Einstufung der GeschäftsführerInnen der Betätigungsfelder Frauen und Familie in die Entgeltgruppe 9 TV-L?

zu Frage 4:

Die Entgeltgruppe E 9 TV-L wurde als Bemessungsgrundlage für die Personalkostenzuschüsse der Verbände in den Bereichen Frauen und Familie festgelegt. Im Übrigen vgl. Antwort zu Frage 2 (Einhaltung des Besserstellungsverbot).

Bei der Entscheidung für die Entgeltgruppe E 9 TV-L als Bemessungsgrundlage für die Personalkostenzuschüsse der Verbände in den Bereichen Frauen und Familie wurden die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung vergleichend herangezogen. Der Entgeltgruppe E 9 TV-L werden in der Regel Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst zugeordnet, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständigen Leistungen erfordert und besonders verantwortungsvoll ist. Die im Wege der Projektförderung bezuschussten Personalkosten der GeschäftsführerInnen umfassen diese Tätigkeiten. Damit sind die auf die Umsetzung des Landesinteresses gerichteten notwendigen Tätigkeiten abgedeckt. Weitergehende und andere Tätigkeiten können über Eigen-, Dritt- und andere öffentliche Mittel finanziert werden.

Im Übrigen sind geschäftsführende Tätigkeiten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie ebenfalls mit der Entgeltgruppe E 9 TV-L bewertet, so dass hier auch dem Besserstellungsverbot Rechnung getragen wird.